

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 19/28956 –**

### **Presse- und wettbewerbsrechtliche Behinderungen durch Nennung der Tageszeitung „junge Welt“ im Verfassungsschutzbericht**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Als einzige Tageszeitung wird nach Kenntnis der Fragestellerinnen und Fragesteller die seit 1947 erscheinende, in Berlin herausgegebene, und nach eigenen Angaben von Parteien, Institutionen oder anderen Organisationen unabhängige überregionale „junge Welt“ (jW) seit Jahren im Bericht des Bundesamtes für Verfassungsschutz erwähnt. Im Kapitel „Linksextremismus“ heißt es, die „kommunistisch ausgerichtete Tageszeitung“ trete „für die Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaft ein“ und sei das „bedeutendste und mit einer wöchentlichen Auflage von 25 600 beziehungsweise 27 900 Exemplaren der Samstagsausgabe das auflagenstärkste Printmedium im Linksextremismus“. Einzelne Redaktionsmitglieder und einige der Stamm- und Gastautoren rechnet das Bundesamt für Verfassungsschutz dem „linksextremistischen Spektrum“ zu. Festgestellt wird, dass die Zeitung nach Eigenangaben von Redaktion, Verlag und Genossenschaft „nicht nur informieren, sondern auch für Aktionen mobilisieren und den Widerstand formieren“ wolle. Zudem wird beklagt: „Die jW bekennt sich dabei nicht ausdrücklich zur Gewaltfreiheit. Vielmehr bietet sie immer wieder eine öffentliche Plattform für Personen, die politisch motivierte Straftaten gutheißen“ (Verfassungsschutzbericht des Bundes 2019, S. 160).

Zusätzlich werden die „junge Welt“, die Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt e. G. (LPG) und der Verlag 8. Mai im Registeranhang des Verfassungsschutzberichtes als „Gruppierungen“ genannt, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt“ (Verfassungsschutzbericht des Bundes 2019, S. 357, 373, 375).

In einem Kompendium des Bundesamtes für Verfassungsschutz zur Darstellung ausgewählter Arbeitsbereiche und Beobachtungsobjekte vom Dezember 2018 wird die „junge Welt“ ebenfalls genannt. Darin wird festgestellt, dass „sich die jW mit kommunistischen und sozialistischen Ländern wie z. B. Kuba solidarisch erklärt und deren Politik unterstützt“. Zudem würden „ausländische Guerilla- und Terrororganisationen“ wie die (mittlerweile als bewaffnete Organisation aufgelöste) kolumbianische FARC-EP oder palästinensische

Gruppen von ihr „als ‚Befreiungsbewegungen‘ umgedeutet, über die in entsprechenden Tendenzartikeln vielfach wohlwollend und unkritisch berichtet wird“. Erwähnt wird in dem Kompendium zudem die seit 1996 jährlich im Januar veranstaltete Internationale Rosa-Luxemburg-Konferenz, deren Themenauswahl, Teilnehmer und Vortragende meist dem „linksextremistischen und linksextremistisch beeinflussten Spektrum“ entstammten (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2018/kompendium-des-bfv-dars-tellung-ausgewaehlter-arbeitsbereiche-und-beobachtungsobjekte.html>).

In einem offenen Brief an die Fraktionen des Deutschen Bundestages beklagen Redaktion, Verlag und Genossenschaft der „jungen Welt“ „erhebliche Nachteile im Wettbewerb“ durch die Nennung im Verfassungsschutzbericht. Angeführt wird, dass es sich bei der „jungen Welt“ nicht um eine politische Organisation, sondern um ein journalistisches Produkt handele und Genossenschaft und Verlag wirtschaftliche Unternehmen seien, die den ganz normalen Marktgesetzen und juristischen Kontrollmechanismen unterworfen sind. „Wenn das Bundesamt für Verfassungsschutz nun den Umstand, dass ihm Inhalte der Zeitung nicht behagen, zum Anlass nimmt, die Zeitung an den Pranger zu stellen, ist das deshalb nicht nur ein massiver Eingriff in die Presse- und Meinungsfreiheit, sondern auch in die Gewerbefreiheit“, heißt es in dem Schreiben. So sei es dem Unternehmen in verschiedenen Städten unter Verweis auf die Verfassungsschutzbeobachtung nicht gestattet worden, Plätze für Werbung in öffentlichen Nahverkehrsmitteln anzumieten. Ebenso weigere sich die Deutsche Bahn AG grundsätzlich, der „jungen Welt“ Werbeflächen etwa in Bahnhöfen gegen die übliche Bezahlung zur Verfügung zu stellen. Auch diverse Radiosender lehnten die Ausstrahlung bezahlter Radiospots für die „junge Welt“ ab. Eine große Supermarktkette habe versucht, die „junge Welt“ aus den Zeitungsverkaufsflächen ihrer Filialen zu verbannen. Eine Druckerei habe sich geweigert, eine bereits bezahlte und als fertige Druckdatei vorliegende Zeitschrift eines anderen Herausgebers zu drucken, weil sich darin eine Anzeige der „jungen Welt“ befunden habe. Auch an der Goethe-Universität in Frankfurt am Main wurde der „jungen Welt“ die Anmietung von Werbeflächen untersagt. Begründet wurde dies jeweils mit der Nennung der „jungen Welt“ im Verfassungsschutzbericht. Schwierigkeiten bekommt die „junge Welt“ nach eigenen Angaben auch beim Vertrieb ihrer Zeitung. So erscheine immer wieder in öffentlichen Bibliotheken eine „Forbidden“-Meldung, wenn versucht werde, die Website der Zeitung auf dortigen Computern aufzurufen. In einigen Haftanstalten stehe die „junge Welt“ auf dem Index und werde nicht an inhaftierte Abonnenten ausgeliefert. Zudem könnten Lehrerinnen und Lehrer, die beim Thema Tageszeitungen im Unterricht auch auf die „junge Welt“ eingehen, Probleme bekommen, gegen die sie sich ggf. juristisch zur Wehr setzen müssten. Ein wettbewerbsrechtlicher Nachteil entstehe der Zeitung zudem dadurch, dass Gesprächspartner und Autorinnen allein durch den Umstand, dass ihr Name in der Zeitung erscheint, mit Nachteilen rechnen müssten, weil dies als gerichtsverwertbarer belastender Umstand gewertet werden könne (<https://www.jungewelt.de/artikel/398350.junge-welt-offener-brief-an-bundestagsfraktionen.html>).

Die Fragestellerinnen und Fragesteller verweisen in diesem Zusammenhang auf das sogenannte „Junge Freiheit“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts im Jahr 2005. Damals hatte das höchste deutsche Gericht im Rechtsstreit zwischen der extrem rechten Wochenzeitung „Junge Freiheit“ und dem Land Nordrhein-Westfalen (NRW) festgestellt, dass die Erwähnung der Zeitung im Verfassungsschutzbericht NRW eine unzulässige Einschränkung der Pressefreiheit darstellt. Das Gericht urteilte, dass die Veröffentlichung ihres Namens im Verfassungsschutzbericht die Zeitung in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) verletzte, denn dieses Grundrecht sichere die Freiheit der Herstellung und Verbreitung von Druckerzeugnissen und damit das Kommunikationsmedium Presse. Durch den Verfassungsschutzbericht würde die Zeitung in ihren Wirkungsmöglichkeiten nachteilig beeinflusst. Potentielle Leser könnten so davon abgehalten werden, die Zeitung zu erwerben und zu lesen. Zudem sei es nicht unwahrscheinlich, dass etwa Inserenten, Journalisten oder Leserbriefschreiber die Erwähnung im

Verfassungsschutzbericht zum Anlass nehmen, sich von der Zeitung abzuwenden oder diese zu boykottieren. „Eine solche mittelbare Wirkung der Verfassungsschutzberichte kommt einem Eingriff in das Kommunikationsgrundrecht gleich“, so das Gericht. Von der Pressefreiheit sei auch die Entscheidung erfasst, ein Forum nur für ein bestimmtes politisches Spektrum bieten zu wollen, dort aber den Autoren große Freiräume zu gewähren und sich in der Folge nicht mit allen einzelnen Veröffentlichungen zu identifizieren. Es bedürfe besonderer Anhaltspunkte, warum aus Artikeln von Dritten, die der Redaktion nicht angehören, entsprechende verfassungsfeindliche Bestrebungen abgeleitet werden können. Bei der Bewertung sei zu berücksichtigen, dass Zeitungen sich üblicherweise nicht alle veröffentlichten Inhalte zu eigen machen, auch wenn sie sich nicht jeweils ausdrücklich von ihnen distanzieren ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/05/rs20050524\\_1bvr107201.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/05/rs20050524_1bvr107201.html)). Ungeachtet der entgegengesetzten politischen und weltanschaulichen Ausrichtung der „jungen Welt“ und der aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller demokratiefeindlichen und rassistischen „Jungen Freiheit“, sehen sie keinen Grund, warum die grundsätzliche Argumentation der Karlsruher Richterinnen und Richter nicht auch für die linke Tageszeitung gelten sollte.

1. Warum werden die Tageszeitung „junge Welt“, der Verlag 8. Mai GmbH und die Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt e. G. (LPG) im Verfassungsschutzbericht des Bundes für das Jahr 2019 und vorangegangener Jahre im Kapitel „Linksextremismus“ sowie im Registeranhang von „Gruppierungen“, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt“, aufgeführt, und welche konkreten „vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau“, haben „zu der Bewertung geführt“, dass es sich bei der Zeitung, ihrem Verlag und der Genossenschaft um eine Gruppierung handelt, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgen (Verfassungsschutzbericht des Bundes 2019, S. 160, 357, 373, 375; bitte ausführlich begründen)?

Gemäß § 16 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes (BVerfSchG) informiert das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) die Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen, soweit hinreichend gewichtige tatsächliche Anhaltspunkte hierfür vorliegen, mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht insbesondere zu aktuellen Entwicklungen. Dieser gesetzlichen Vorgabe entspricht das BMI u. a. mit der jährlichen Veröffentlichung des Verfassungsschutzberichts des Bundes.

Die „junge Welt“ (jW), der „Verlag 8. Mai GmbH“ und die „Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt e. G.“ (LPG) verfolgen Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung. Hierüber ist die Öffentlichkeit gemäß der genannten Vorschrift im Verfassungsschutzbericht des Bundes zu informieren.

Der Einstufung der Personenzusammenschlüsse als gesichert extremistische Bestrebungen liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Bei der jW handelt es sich um eine eindeutig kommunistisch ausgerichtete Tageszeitung. Ihre marxistische Grundüberzeugung enthält als wesentliches Ziel, die freiheitliche Demokratie durch eine sozialistische/kommunistische Gesellschaftsordnung zu ersetzen.

Revolutionäre marxistische Grundüberzeugungen basieren auf verschiedenen Aspekten, die sich gegen Grundprinzipien der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richten. Beispielsweise widerspricht die Aufteilung einer Gesellschaft nach dem Merkmal der produktionsorientierten Klassenzugehörigkeit

der Garantie der Menschenwürde. Menschen dürfen nicht zum „bloßen Objekt“ degradiert oder einem Kollektiv untergeordnet werden, sondern der Einzelne ist stets als grundsätzlich frei zu behandeln. Demgegenüber stellt die unbedingte Unterordnung einer Person unter ein Kollektiv, eine Ideologie oder eine Religion eine Missachtung des Wertes dar, der jedem Individuum um seiner selbst willen zukommt. Die Menschenwürde ist egalitär, d. h. sie gründet ausschließlich in der Zugehörigkeit zur menschlichen Gattung, unabhängig von Merkmalen wie Herkunft, Rasse, Lebensalter oder Geschlecht (vgl. Schenke, Wolf-Rüdiger, Kurt Graulich, Josef Ruthig [Hg.], Sicherheitsrecht des Bundes, München 2019, S. 1 272).

Die marxistische Ausrichtung der jW wird zusätzlich dadurch belegt, dass die Zeitung sich mit Ideologien von Klassikern des Marxismus-Leninismus als Grundlage für ihre eigenen Bestrebungen befasst. Oftmals wird positiv Bezug genommen auf die kommunistischen Vordenker (vor allem Wladimir I. Lenin, Rosa Luxemburg, Karl Liebknecht, Karl Marx und Friedrich Engels). Themenauswahl und Intensität der Berichterstattung zielen auf Darstellung „linker“ und linksextremistischer Politikvorstellungen und orientieren sich am Selbstverständnis der jW als marxistische Tageszeitung. Demzufolge spiegelt die jW auch kein breites Spektrum von verschiedenen Meinungen und Ansichten wider; Gegenstimmen und konträre Meinungen sind in der jW eher selten vertreten. Die Zeitung verbreitet ihre eigene subjektive Wahrheit und will insofern „Gegenöffentlichkeit“ schaffen.

Durch eine der ideologischen Agenda entsprechende Auswahl der Themen und die einseitige Berichterstattung wirkt die jW als Multiplikator von linksextremistischen Positionen. Mit einer nach eigenen Angaben aktuellen Druckauflage von 23 400 Exemplaren (samstags 27 000 Exemplare) erreicht die jW einen großen Adressatenkreis, in dem sie ihre verfassungsfeindlichen Positionen verbreiten kann.

Die jW bietet Vertretern von linksextremistischen Organisationen im In- und Ausland regelmäßig Gelegenheit, in eigenen Beiträgen und/oder Interviews ihre politischen Positionen zu propagieren. Somit bietet die jW ein Forum zur Veröffentlichung revolutionären Gedankenguts. Die in den Artikeln veröffentlichten extremistischen Positionen können der jW bzw. deren Redaktion auch zugerechnet werden, da sich die Zeitung nicht ausdrücklich von deren Inhalt distanziert. Zudem versteht sich die jW gerade nicht als „Markt der Meinungen“, sondern die Auswahl der Artikel und Meinungsäußerungen lässt eine bestimmte inhaltliche Linie erkennen (vgl. Beschluss des 1. Senats des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Mai 2005, Az. 1 BvR 1072/01).

2. Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „Gruppierung“ im Registeranhang des Verfassungsschutzberichtes des Bundes für das Jahr 2019 und früherer Verfassungsschutzberichte über „Gruppierungen“, „bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt“?
  - a) Inwiefern bedeutet Gruppierung in diesem Kontext und an dieser Stelle „politische Organisation“?
  - b) Unter welchen Voraussetzungen können wirtschaftliche Unternehmen als „Gruppierungen“ gewertet werden?

Die Fragen 2 bis 2b werden zusammenhängend beantwortet.

Die Bezeichnung „Gruppierung“ im Registeranhang der Verfassungsschutzberichte des Bundes ist als nicht-technischer Sammel- bzw. Oberbegriff zu verste-

hen, unter dem die verschiedenen Organisations- und Gesellschaftsformen der dort genannten Personenzusammenschlüsse zusammengefasst sind. Hierunter können auch die angesprochenen „politischen Organisationen“ und „wirtschaftlichen Unternehmungen“ fallen, sofern sie verfassungsfeindliche Ziele verfolgen.

3. Woraus leitet die Bundesregierung ab, dass es sich bei der Tageszeitung „junge Welt“, der Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt e. G. (LPG) und dem Verlag 8. Mai GmbH um „Gruppierungen“ handelt (Verfassungsschutzbericht des Bundes 2019, S. 368, 357, 373, 375)?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 2 bis 2b verwiesen.

- a) Wie setzen sich die „Gruppierungen“ Tageszeitung „junge Welt“, der Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt e. G. (LPG) und der Verlag 8. Mai GmbH nach Kenntnis und Ansicht der Bundesregierung jeweils zusammen, und wie begründet die Bundesregierung dies?
- b) Inwieweit und unter welcher Voraussetzung und mit welcher Begründung werden Redakteurinnen und Redakteure und andere angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verlags 8. Mai GmbH einer Gruppierung zugerechnet, bei der „die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt“, im Sinne des Verfassungsschutzes zugerechnet?
- c) Inwieweit werden Genossenschaftsmitglieder, die Anteile der LPG erworben haben, einer „Gruppierung“, bei der „die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt“, im Sinne des Verfassungsschutzes zugerechnet?
- d) Inwieweit werden Abonentinnen und Abonenten der „jungen Welt“ einer „Gruppierung“, bei der „die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt“, im Sinne des Verfassungsschutzes zugerechnet?
- e) Inwieweit werden freie Autorinnen und Autoren der „jungen Welt“ einer „Gruppierung“, bei der „die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt“, im Sinne des Verfassungsschutzes zugerechnet?

Die Fragen 3a bis 3e werden zusammenhängend beantwortet.

Die jW erscheint im eigenständigen „Verlag 8. Mai GmbH“, Haupteigentümerin des Verlages ist die 1995 gegründete „Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt e. G.“ (LPG). Wichtigste Aufgabe der Genossenschaft ist die Absicherung der ökonomischen Grundlagen und der Liquidität der jW.

Für einen Personenzusammenschluss handelt nach § 4 Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Eine Zurechnung erfolgt daher nicht abstrakt anhand der Eigenschaft als Redakteur,

Mitarbeiter, Genossenschaftsmitglied, Abonnent oder freier Autor, sondern konkret anhand der jeweiligen Unterstützungshandlung.

4. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen rechtfertigt ein marxistisches Selbstverständnis einer Publikation deren Überwachung durch den Verfassungsschutz und deren Nennung als linksextremistische Bestrebung im Verfassungsschutzbericht, und inwieweit liegen diese Voraussetzungen nach Ansicht der Bundesregierung im Falle der „jungen Welt“, des Verlages 8. Mai GmbH und der Genossenschaft LPG konkret vor (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen rechtfertigt das bloße Eintreten für die Errichtung einer sozialistischen/kommunistischen Gesellschaft durch eine Publikation deren Überwachung durch den Verfassungsschutz und deren Nennung als linksextremistische Bestrebung im Verfassungsschutzbericht?

Inwieweit liegen diese Voraussetzungen nach Ansicht der Bundesregierung im Falle der „jungen Welt“ konkret vor (bitte ausführen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

6. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen ist es für eine Nennung einer Zeitung im Verfassungsschutzbericht von Belang, ob diese „nicht nur informieren, sondern auch für Aktionen mobilisieren und den Widerstand formieren“ will, und inwieweit liegen die Voraussetzungen im Falle der „jungen Welt“ konkret vor (bitte ausführen)?
  - a) Welche konkreten Aktionen, zu denen die „junge Welt“ mobilisiert hat, sind der Bundesregierung im Einzelnen bekannt, und inwieweit rechtfertigen diese Aktionen eine Nennung im Verfassungsschutzbericht?
  - b) Welche Versuche von Seiten der „jungen Welt“, „den Widerstand“ wogegen zu „formieren“, sind der Bundesregierung bekannt, und inwieweit rechtfertigen diese eine Nennung im Verfassungsschutzbericht?

Die Fragen 6 bis 6b werden zusammenhängend beantwortet.

Die jW informiert nicht nur über Aktivitäten des linksextremistischen Spektrums, sondern sie mobilisiert auch dafür, indem sie gemeinsam mit anderen Linksextremisten Veranstaltungen durchführt, sich an Aktivitäten beteiligt oder dafür wirbt. Dies betrifft beispielsweise Aktivitäten zu „Revolutionären 1. Mai-Demonstrationen“. So wurde 2019 ein Aufruf einer autonomen Gruppierung zur Teilnahme an der „Revolutionären 1. Mai-Demonstration“ in Berlin-Friedrichshain veröffentlicht. Darin heißt es u. a., die Demonstration stehe unter dem Motto „Gegen die Stadt der Reichen“ und werde „die Kämpfe, die in der Stadt stattfinden, auf die Straße bringen“. In einem weiteren Beitrag wird ein Akteur wie folgt zitiert: „Unser gemeinsames Ziel ist eine klassenlose Gesellschaft“.

Zudem veranstaltet die jW jährlich die „Internationale Rosa-Luxemburg-Konferenz“, an der sich überwiegend Linksextremisten aus dem In- und Ausland beteiligen. Darüber hinaus wirbt die jW regelmäßig mit Ankündigungen oder Berichten für Veranstaltungen beispielsweise der „Interventionistischen Linken“ (IL), der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP), der Sozialisti-

schen Deutschen Arbeiterjugend (SDAJ), der trotzkistischen „Gruppe ArbeiterInnenmacht“ (GAM), der trotzkistischen „internationalen sozialistischen Organisation“ (ISO), der trotzkistischen „Sozialistische(n) Alternative“ (SAV), der „Marxistisch-Leninistischen Partei Deutschlands“ (MLPD) oder der „Rote Hilfe e. V.“ (RH). Häufig finden sich in der Zeitung auch Nachberichte zu diesen Veranstaltungen.

Erstmals bekannte sich die jW 2018 ausdrücklich dazu, dass sie neben ihrer primären journalistischen Arbeit auch ausdrücklich aktionsorientiert handeln will. In einem gemeinsamen Beitrag unter der Überschrift „Heißer Herbst – Widerstand formieren“ erklärten jW-Redaktion, „Verlag 8. Mai GmbH“ und „Linke Presse Verlags- Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt e. G.“, dass die Zeitung nicht nur informieren, sondern auch zu „Aktionen“ mobilisieren wolle (vgl. jW vom 22./23. September 2018, S. 16):

„Unsere Zeitung informiert über Aktionen und hilft bei der Mobilisierung. Sie befördert den Austausch über die Möglichkeiten, knechtende Verhältnisse umzustößeln. Und schließlich versucht das jW-Kollektiv, wo und wann auch immer möglich, vor Ort zu sein: mit Redakteuren und Autoren, aber auch mit Aktions-teams.“

Die Zeitung bietet damit Linksextremisten nicht nur ein Forum sowie eine Informationsplattform, sondern beteiligt sich selbst aktiv unterstützend an zahlreichen Aktivitäten.

Marxisten haben ein vitales Interesse daran, die Meinungsbildung der Bevölkerung im Sinne der eigenen ideologischen Leitsätze zu fördern, da ein entsprechendes Bewusstsein grundlegende Voraussetzung für die Entwicklung des revolutionären Prozesses, für die „Formierung des Widerstands“, ist.

7. Was konkret meint die Bundesregierung mit der Feststellung im Verfassungsschutzbericht des Bundes 2019, die „junge Welt bekennt sich dabei nicht ausdrücklich zur Gewaltfreiheit. Vielmehr bietet sie immer wieder eine öffentliche Plattform für Personen, die politisch motivierte Straftaten gutheißen“?
  - a) Mit welcher Begründung und unter welchen Umständen ist nach Ansicht der Bundesregierung ein ausdrückliches Bekenntnis einer Zeitung, ihres Verlages und ihrer Genossenschaft zur Gewaltfreiheit erforderlich, wenn diese legal auf dem Boden der deutschen Rechtsordnung agieren, und warum wird das Fehlen eines solchen Bekenntnisses im Falle der „jungen Welt“ als Beleg für deren angebliche Verfassungsfeindlichkeit dargestellt?
  - b) Ist der Bundesregierung eine andere Tages- oder Wochenzeitung in Deutschland bekannt, die sich ausdrücklich zur Gewaltfreiheit bekennt, und wenn ja, welche, und in welcher Form drückt sich dieses Bekenntnis dort aus?
  - c) Sind der Bundesregierung irgendwelche Aufrufe der „jungen Welt“ selber, ihrer Redaktion, ihres Verlages oder der Genossenschaft zu Gewalt- und Straftaten bekannt geworden, und wenn ja, welche?
8. In welcher konkreten Form bietet die „junge Welt“ Personen, die politisch motivierte Straftaten gutheißen, eine öffentliche Plattform?
  - a) Welche konkreten Fälle, in denen die „junge Welt“ Personen, die politisch motivierte Straftaten gutheißen, eine öffentliche Plattform geboten hat, sind der Bundesregierung bekannt (bitte ausführen)?
  - b) Inwieweit ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine Tageszeitung, die ihrem Informationsauftrag nachkommen will, Personen, die politisch motivierte Straftaten gutheißen, nicht interviewen oder

deren Erklärungen dokumentieren darf, ohne dass sie in den Verdacht gerät, sich mit diesen Positionen gemein zu machen?

- c) Geht die Bundesregierung davon aus, dass die „junge Welt“ sich Positionen und Äußerungen von Personen, die politisch motivierte Straftaten gutheißen, zu eigen macht, und wenn ja, welche, wann, und in welchen konkreten Fällen, und aufgrund welcher Erkenntnisse?

Die Fragen 7 bis 8c werden zusammenhängend beantwortet.

Die jW veröffentlicht regelmäßig Beiträge, in denen das Thema Gewalt als Mittel im politischen Kampf thematisiert wird. Wiederholt finden sich Rechtfertigungen der Anwendung von Gewalt oder zumindest unkritische Darstellungen. Personen, die politisch motivierte Straftaten befürworten, erhalten eine öffentliche Plattform.

So erscheinen Interviews und Beiträge, in denen Vertreter gewaltbereiter Gruppierungen ihren Einsatz von Gewalt als Mittel der Politik im „Kampf“ gegen „Kapitalismus“, „Imperialismus“ und „Faschismus“ propagieren; beispielsweise Beiträge von ehemaligen Mitgliedern der „Roten Armee Fraktion“ oder ein Interview mit Commandantes der kolumbianischen Guerilla. Insofern erweckt die jW nachhaltig den Eindruck, eine mögliche Gewaltanwendung durch solche Personen oder Gruppierungen zu tolerieren. Diesem so vermittelten Eindruck tritt sie weder durch eine deutliche Distanzierung, noch durch ein Bekenntnis zur Gewaltfreiheit entgegen.

9. Inwieweit und mit welcher Begründung geht die Bundesregierung angesichts der Feststellung des Bundesverfassungsgerichts im „Junge Freiheit“-Urteil von 2005, „Es bedarf besonderer Anhaltspunkte, warum aus den Artikeln von Dritten, die der Redaktion nicht angehören, entsprechende Bestrebungen von Verlag und Redaktion abgeleitet werden können“ ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/05/rs20050524\\_1bvr107201.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/05/rs20050524_1bvr107201.html)), bezüglich der Artikel und Beiträge von Dritten, die der Redaktion der „jungen Welt“ nicht angehören, davon aus, dass deren Bestrebungen und Positionen vom Verlag 8. Mai GmbH und der Redaktion der „jungen Welt“ geteilt werden bzw. entsprechende Bestrebungen abgeleitet werden können?
10. Inwieweit, in welchen konkreten Fällen und aufgrund welcher Erkenntnisse geht die Bundesregierung davon aus, dass sich der Verlag 8. Mai GmbH, die Redaktion „junge Welt“ und die Genossenschaft LPG die Positionen Dritter, die der Zeitung Interviews geben, in der Zeitung zitiert werden, Gastbeiträge oder Leserbriefe verfasst haben, oder deren Aufrufe dokumentiert oder deren Bücher oder Filme rezensiert werden, jeweils zu eigen macht?

Die Fragen 9 und 10 werden zusammenhängend beantwortet.

Die jW versteht sich selbst ausdrücklich als marxistisch orientierte Tageszeitung, was eine klare Zielrichtung hinsichtlich der öffentlichen Meinungs- und Bewusstseinsbildung impliziert. Marxisten beabsichtigen nicht nur zu informieren, sondern eine „Denkweise“ herauszubilden, um bei den Bevölkerungsgruppen, die sie als Unterdrückte oder Ausgebeutete identifizieren, Verständnis und die Bereitschaft zum Widerstand hervorzurufen.

Diese Einschätzung wird zusätzlich dadurch belegt, dass einzelne Redaktionsmitglieder, Stamm- und eben auch einzelne Gastautoren dem linksextremistischen Spektrum zuzuordnen sind. Auch zeigt sich die jW allein schon hinsichtlich der Mobilisierungspolitik mit dem linksextremistischen Spektrum vernetzt.

Die aufgezeigten ideologischen, personellen und strukturellen Bezüge zum Linksextremismus werden ergänzt durch die in verschiedenen Artikeln verbreiteten linksextremistischen Positionen. Aufgrund der redaktionellen Auswahlentscheidung in Bezug auf die Autoren und die veröffentlichten Artikel muss sich die jW bzw. deren Redaktion diese Inhalte zurechnen lassen – zumal sich die Zeitung nicht ausdrücklich von diesen Inhalten distanziert. Die jW versteht sich gerade nicht als „Markt der Meinungen“, sondern die Auswahl der Artikel und Meinungsäußerungen lässt eine bestimmte inhaltliche Linie linksextremistischer Natur erkennen (vgl. Beschluss des 1. Senats des BVerfG vom 24. Mai 2005, 1 BvR 1072/01).

11. Was konkret leitet die Bundesregierung aus der in einem Kompendium des Bundesamtes für Verfassungsschutz getätigten Feststellung ab, dass die „junge Welt“ sich „mit kommunistischen und sozialistischen Ländern wie z. B. Kuba solidarisch erklärt und deren Politik unterstützt“ (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2018/kompendium-des-bfv-darstellung-ausgewaehlter-arbeitsbereiche-und-beobachtungsobjekte.html>), und inwieweit rechtfertigt eine solche Solidarisierung eine Nennung im Verfassungsschutzbericht?

Die grundlegende marxistische Ausrichtung der jW wird durch diese Art der unkritischen Solidarität mit sozialistischen Ländern autoritärer bzw. diktatorischer Prägung zusätzlich belegt: So ist ein Schwerpunktthema der jW eine fundamentale Kapitalismuskritik: Der Kapitalismus und die – nach marxistischer Lesart daraus entstehende – politische und gesellschaftliche Ordnung der Bundesrepublik Deutschland werden grundsätzlich abgelehnt. Lösungen für bestehende politische und wirtschaftliche Krisen sehen Autoren der entsprechenden Beiträge in einer Abschaffung des als ursächlich identifizierten „Kapitalismus“. Demgegenüber werden sozialistische Staatsordnungen, beispielsweise von Kuba, verherrlichend dargestellt als politisch und moralisch überlegen. Dortige Unfreiheit der Bürger und Menschenrechtsverletzungen werden häufig geleugnet oder relativiert.

12. Was konkret leitet die Bundesregierung aus der Feststellung in einem Kompendium des Bundesamtes für Verfassungsschutz bezüglich der „jungen Welt“ ab, „Ausländische Guerilla- und Terrororganisationen [...] werden von ihr als ‚Befreiungsbewegungen‘ umgedeutet, über die in entsprechenden Tendenzartikeln vielfach wohlwollend und unkritisch berichtet wird“ (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2018/kompendium-des-bfv-darstellung-ausgewaehlter-arbeitsbereiche-und-beobachtungsobjekte.html>), und inwieweit rechtfertigt eine solche Berichterstattung eine Nennung im Verfassungsschutzbericht?
  - a) Was versteht die Bundesregierung in diesem Zusammenhang unter „Tendenzartikeln“, und welche Darstellung wäre aus Sicht der Bundesregierung nicht tendenziell?
  - b) Gibt es nach Ansicht der Bundesregierung eine – auch für Medien – verbindliche Sichtweise, wann im Ausland bewaffnet kämpfende Gruppierungen als Guerillaorganisationen, als Terrororganisationen oder als Befreiungsbewegungen zu deuten sind?

Wenn ja, welche ist das, und wann, und wo, und durch wen ist diese Deutung festgelegt worden?

Wenn nein, wie kommt die Bundesregierung dann zu der Einschätzung, die „junge Welt“ würde „ausländische Guerilla- und Terrororganisationen“ in Befreiungsbewegungen „umdeuten“?

Die Fragen 12 bis 12b werden zusammenhängend beantwortet.

Die im Jahr 2018 im Kompendium des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV) erwähnten Organisationen wurden im Jahr 2017 auf der sogenannten „EU-Terrorliste“ geführt. Auf der Liste stehen Personen und Vereinigungen, die inner- oder außerhalb der EU an Terrorhandlungen beteiligt waren.

Diesen Umstand lässt eine Berichterstattung unter Bezeichnung derartiger Organisationen als „Befreiungsbewegungen“ außer Acht, die mithin nicht objektiv, sondern tendenziös ist. Beiträge in der Zeitung zielen wiederholt darauf ab, Terrororganisationen als „Befreiungsbewegungen“ zu verharmlosen, um ausgeübte Gewalt damit als legitimes Mittel darzustellen.

Die Art und Weise dieser Berichterstattung der jW ist ein Aspekt unter mehreren, aufgrund derer eine Erwähnung im Verfassungsschutzbericht als relevante extremistische Bestrebung erfolgt ist. Hinsichtlich der Einordnung als relevante extremistische Bestrebung insgesamt wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

13. Welche konkreten Erkenntnisse kann die Bundesregierung für die in einem Kompendium des Bundesamtes für Verfassungsschutz getätigte Behauptung anführen, dass Themenauswahl, Teilnehmer und Vortragende der seit 1996 von der „jungen Welt“ veranstalteten Internationalen Rosa-Luxemburg-Konferenz meist „aus dem linksextremistischen und links-extremistisch beeinflussten Spektrum“ stammen (<https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2018/kompendium-des-bfv-darstellung-ausgewahlter-arbeitsbereiche-und-beobachtungsobjekte.html>)?
  - a) Welche konkreten Themen, die auf der Rosa-Luxemburg-Konferenz in den letzten fünf Jahren behandelt wurden, rechnet die Bundesregierung dem „linksextremistischen und linksextremistisch beeinflussten Spektrum“ zu?
  - b) Welche Referentinnen und Referenten aus dem In- und Ausland, die auf der Rosa-Luxemburg-Konferenz in den letzten fünf Jahren gesprochen haben, rechnet die Bundesregierung dem „linksextremistischen und linksextremistisch beeinflussten Spektrum“ zu, wie begründet sie eine solche Einordnung jeweils, insbesondere bei den aus dem Ausland stammenden Vortragenden, und welchen Anteil an den insgesamt auf den Konferenzen auftretenden Vortragenden haben die dem „linksextremistischen und linksextremistisch beeinflussten Spektrum“ zugeordneten Referentinnen und Referenten?

Die Fragen 13 bis 13b werden zusammenhängend beantwortet.

Die jW veranstaltet seit 1996 jährlich am Vorabend des Gedenkens an die im Januar 1919 ermordeten Sozialistenführer Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg die „Internationale Rosa-Luxemburg-Konferenz“ (RLK) zu einem in den ideologischen Kontext passenden Thema. Leitsprüche der vergangenen Jahre waren beispielsweise: „Sozialismus oder Barbarei“ oder „Gegen rechts ist nicht genug – Sozialistische Alternativen erkämpfen“. Die Konferenz wird von zahlreichen linksextremistischen Organisationen und Publikationen unterstützt. Zu Unterstützern und Podiumsteilnehmern zählen unter anderen die Deutsche Kommunistische Partei (DKP) und deren Jugendorganisation Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ). Laut Programm der RLK 2017 auf deren Internetseite ([www.rosa-luxemburg-konferenz.de/de/unsere-referenten-2017](http://www.rosa-luxemburg-konferenz.de/de/unsere-referenten-2017)) referierten damals u. a. der DKP-Vorsitzende und ein Vertreter der FARC-EP.

Darüber hinaus kann eine Beantwortung zu etwaigen dem linksextremistisch oder linksextremistisch beeinflussten Spektrum zugeordneten Personen – wie gemäß Fragestellung erbeten – aus Gründen des Staatswohls nicht erfolgen, da Arbeitsmethoden, Vorgehensweisen und Aufklärungsprofile der Sicherheitsbehörden des Bundes, hier des BfV, im Hinblick auf deren künftige Aufgabenerfüllung besonders schutzbedürftig sind. Durch die Beantwortung derartiger Fragen könnten Rückschlüsse auf den Aufklärungsbedarf, den Erkenntnisstand sowie die generelle Arbeitsweise des BfV gezogen werden. Zudem könnte eine solche Auskunft zur Entwicklung entsprechender Abwehrstrategien führen und somit die Erkenntnisgewinnung des BfV erschweren oder in Einzelfällen sogar unmöglich machen. Dies würde die Funktionsfähigkeit des BfV nachhaltig beeinträchtigen und damit einen Nachteil für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland bedeuten. Aus der sorgfältigen Abwägung der verfassungsrechtlich garantierten Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet, da auch die geringe Wahrscheinlichkeit des Bekanntwerdens aus Staatswohlgründen nicht hingenommen werden kann. Zudem kann die Frage nicht beauskunftet werden, da den Informationsansprüchen des Parlaments Grundrechte Dritter entgegenstehen, die bei einer Bekanntgabe durch die Bundesregierung verletzt würden (hier das Recht auf informationelle Selbstbestimmung).

14. Ist der Bundesregierung bewusst, dass eine Nennung im Verfassungsschutzbericht für einen Verlag, eine Zeitung oder ein anderes Unternehmen zu wettbewerbsrechtlichen Behinderungen und damit Einschränkungen der Gewerbefreiheit führen kann, und wenn ja, unter welchen Umständen und Voraussetzungen erscheint ihr dies zulässig, verhältnismäßig und grundgesetzkonform?

Die Nennung einer extremistischen Bestrebung im Verfassungsschutzbericht dient dem Zweck, Verfassungsschutz durch Aufklärung der Öffentlichkeit zu betreiben. Nach dem Willen des Gesetzgebers konstituiert § 16 BVerfSchG die Rolle des BfV als Informationsdienstleister. Die Gesetzesbegründung nennt die sachgerechte Information als notwendige Voraussetzung für die gebotene politische Auseinandersetzung mit Extremismus. Zudem soll das BfV verstärkt auf Anforderungen der Medien wie auch öffentlicher oder zivilgesellschaftlicher Akteure eingehen, ohne deren Aufgaben damit zu übernehmen oder zu ersetzen (vgl. Bundestagsdrucksache 18/4654). Der gesetzliche Auftrag ist dabei eindeutig: Stuft das BfV einen Personenzusammenschluss als gesichert extremistische Bestrebung ein und entfaltet diese für einen nicht unerheblichen Teil der Öffentlichkeit Relevanz und damit eine Wirkmächtigkeit, ist die Öffentlichkeit hierüber zu informieren.

Mögliche Folgen für die hiervon betroffenen extremistischen Personenzusammenschlüsse oder Einzelpersonen hatte der Gesetzgeber dabei im Blick. Es ist gerade das Ziel dieser Norm, die Öffentlichkeit über verfassungsfeindliche Bestrebungen zu informieren, um diesen damit den weiteren Nährboden entziehen zu können. Insoweit ist Verfassungsschutz auch eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

15. Ist der Bundesregierung bekannt, dass der „jungen Welt“ bzw. dem Verlag 8. Mai GmbH aufgrund der Nennung im Verfassungsschutzbericht wirtschaftliche Nachteile und wettbewerbsrechtliche Behinderungen entstehen, und wenn ja, welche?
- Ist der Bundesregierung bekannt, dass die „junge Welt“ aufgrund ihrer Nennung im Verfassungsschutzbericht bei mehreren Verkehrsbetrieben, sowie mehreren Radiosendern keine Werbung schalten darf, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus mit Blick auf die Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Gewerbefreiheit?
  - Inwieweit und mit welcher Begründung hält die Bundesregierung es für zulässig, dass sich die im Eigentum des Bundes befindliche Deutsche Bahn AG weigert, der „jungen Welt“ Werbeflächen u. a. an Bahnhöfen zu den üblichen, auch finanziellen Konditionen zur Verfügung zu stellen, weil Verlag und Zeitung im Verfassungsschutzbericht genannt werden, und welche Schlussfolgerungen leitet die Bundesregierung daraus mit Blick auf die Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Gewerbefreiheit ab?
  - Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Website der „jungen Welt“ in einigen öffentlichen Bibliotheken aufgrund der Nennung im Verfassungsschutzbericht gesperrt ist, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus mit Blick auf die Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Gewerbefreiheit?
  - Ist die Website der „jungen Welt“ in öffentlichen Bibliotheken des Bundes wie der Bundeswehrbibliothek in Strausberg zugänglich, und falls nein, warum nicht, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus mit Blick auf die Presse- und Meinungsfreiheit sowie die Gewerbefreiheit?

Die Fragen 15 bis 15d werden zusammenhängend beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 14 verwiesen.

16. Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus dem sogenannten „Junge Freiheit“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 2005, wonach die Nennung der damaligen Klägerin im Verfassungsschutzbericht die Zeitung in ihrem Grundrecht auf Pressefreiheit aus Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG verletzte, weil dieses Grundrecht die Freiheit der Herstellung und Verbreitung von Druckerzeugnissen und damit das Kommunikationsmedium Presse sichere ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/05/rs20050524\\_1bvr107201.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/05/rs20050524_1bvr107201.html)) bezüglich der Nennung der Tageszeitung „junge Welt“ im Verfassungsschutzbericht?
17. Ist der Bundesregierung bekannt, dass die Nennung der „jungen Welt“ und des Verlags 8. Mai GmbH im Verfassungsschutzbericht die Zeitung in ihren Wirkungsmöglichkeiten nachteilig beeinflusst, weil potentielle Leser so davon abgehalten werden, die Zeitung zu erwerben und zu lesen, und es nicht unwahrscheinlich erscheint, dass Inserenten, Journalisten oder Leserbriefschreiber die Erwähnung im Verfassungsschutzbericht zum Anlass nehmen, sich von der Zeitung abzuwenden oder diese zu boykottieren?

Wenn ja, wie rechtfertigt die Bundesregierung ihr Vorgehen angesichts der Aussage des Bundesverfassungsgerichts im „Junge Freiheit“-Urteil, „Eine solche mittelbare Wirkung der Verfassungsschutzberichtberichte kommt einem Eingriff in das Kommunikationsgrundrecht gleich“ ([https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/05/rs20050524\\_1bvr107201.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2005/05/rs20050524_1bvr107201.html))?

Die Fragen 16 und 17 werden zusammenhängend beantwortet.

Der Bundesregierung ist der – bereits mehrfach in dieser Kleinen Anfrage und den Antworten erwähnte – Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 24. Mai 2005 – 1 BvR 1072/01 bekannt. Hierin stellt das Gericht fest, dass der Hinweis in einem Verfassungsschutzbericht auf den Verdacht verfassungsfeindlicher Bestrebungen eines Presseverlags einem Eingriff in die Pressefreiheit gleichkommt und deshalb einer Rechtfertigung durch ein allgemeines Gesetz im Sinne des Artikels 5 Absatz 2 des Grundgesetzes (GG) bedarf.

Im Fall der Nennung der „jungen Welt“, des „Verlag 8. Mai GmbH“ und der „Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt e. G.“ (LPG) im Verfassungsschutzbericht des Bundes ist § 16 Absatz 2 BVerfSchG ein solches Gesetz. Im Übrigen unterscheiden sich beide Sachverhalte dahingehend, dass es sich bei der in den Verfassungsschutzberichten 1994 und 1995 des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) genannten „Jungen Freiheit“ um einen rechtsextremistischen Verdachtsfall handelte, mithin also noch nicht um eine gesichert extremistische Bestrebung, woraus sich besondere Anforderungen ergeben haben, die das BVerfG in seinem Beschluss darlegt.

Die „junge Welt“ wird dagegen aufgrund ihrer erwiesenen Verfassungsfeindlichkeit als gesichert extremistische Bestrebung im Verfassungsschutzbericht des Bundes genannt. Die darüber hinaus genannten Anforderungen sowie die gesonderte Verhältnismäßigkeitsprüfung, die im Hinblick auf Presseerzeugnisse bzw. -verlage gelten, wurden im Hinblick auf die Nennung von „junge Welt“, „Verlag 8. Mai GmbH“ und „Linke Presse Verlags-, Förderungs- und Beteiligungsgenossenschaft junge Welt e. G.“ (LPG) berücksichtigt. So stützt sich deren Beobachtung gerade nicht allein auf die in der „jungen Welt“ erscheinenden Artikel, sondern vor allem auch auf ihr verfassungsfeindliches Selbstverständnis sowie die Beteiligung bzw. Autorenschaft von extremistischen Einzelpersonen, die für den Personenzusammenschluss handeln.

18. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass erhebliche Nachteile im Wettbewerb, die einem Unternehmen durch eine Nennung im Verfassungsschutzbericht entstehen, zulässig, verhältnismäßig vor dem Hintergrund der primären Informationsaufgabe des Verfassungsschutzberichts oder sogar intendiert sind, und wie begründet sie diese Auffassung allgemein und im konkreten Fall der Tageszeitung „junge Welt“ und des Verlags 8. Mai GmbH?

Es wird auf die Antworten zu den Fragen 1 und 14 verwiesen.





